

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 9

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

31. März 2011

Inhalt:

Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der
Seniorenbeauftragten
Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitglieder-
versammlung 2011 des Fachverbandes der Bayer.
Standesbeamten e.V.

Amthliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-
verbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau
Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-247, wenden.**

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist insoweit unabhängig und
weisungsungebunden.

§ 3 - Ziele

Es ist das Ziel des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für
den Landkreis Landsberg am Lech vom Juli 2010 das Leben und
die Würde der älteren Bürgerinnen und Bürger zu schützen,
Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die
gleichberechtigte Teilhabe von älteren Menschen am Leben in
der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbe-
stimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 4 - Aufgaben

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte berät den Kreistag und den
Landrat bei der Umsetzung der Ziele des Seniorenpolitischen
Gesamtkonzeptes für den Landkreis Landsberg am Lech.

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte steht auch älteren Bürgerinnen
und Bürgern und den Gemeinden des Landkreises zur Beratung
zur Verfügung. Soweit sie/er nicht selbst über detaillierte Sach-
und Rechtskenntnis verfügt, kann sie/er an die jeweiligen
Fachstellen verweisen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. SG 21

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt auf Grund Art. 17 der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung –
LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998
(GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009
(GVBl. S. 400), folgende

Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech vom 30.03.2011

§ 1 - Bestellung

(1) Für die Vertretung der besonderen Belange der älteren
Bürgerinnen und Bürger bestellt der Landkreis aus den Reihen
des Kreistages eine Persönlichkeit zur Beratung des
Landkreises in Fragen der Seniorenpolitik und zur Beratung älter-
er Menschen im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der
älteren Bürgerinnen und Bürger – Seniorenbeauftragte/r).

(2) Der/Die Seniorenbeauftragte wird nach Vorberatung im
Senioren- und Sozialpolitischen Ausschuss vom Kreisausschuss
für jeweils sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung
bestellt.

(3) Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.08. des Jahres in dem
der Kreistag neu gewählt wird. Abweichend von Absatz 2 erfolgt
die nächste Bestellung für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis
31.07.2014.

§ 2 - Rechtsstellung

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrge-
nommen.

§ 5 - Beteiligungsrecht der/s Seniorenbeauftragte/n

Die/Der Seniorenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des
Landkreises Landsberg am Lech beteiligt, welche sich auf ältere
Bürgerinnen und -bürger auswirken. Sie/Er kann auch von sich
aus Angelegenheiten aufgreifen um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 - Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung
ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher
Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und
Informationen.

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich schrift-
lich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 - Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammen-
hängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche
Räumlichkeiten (z. B. für die Abhaltung von Sprechstunden oder

für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet auch notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der/des Seniorenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 30.03.2011

Walter Eichner
Landrat

Az.: 110 - 34

Fachtagung Personenstandswesen und Jahresmitgliederversammlung 2011 des Fachverbandes der Bayer. Standesbeamten e.V.

Die diesjährige Fachtagung Personenstandswesen findet zusammen mit der Jahresmitgliederversammlung vom 09. bis 11. Mai 2011 in Aschaffenburg statt.

Hierzu lädt der Fachverband die Standesbeamten der Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech sehr herzlich ein. Die Sachvorträge und insbesondere die Aussprache über Themen und aktuelle Fragen aus der Praxis haben für die tägliche Arbeit der Standesbeamten besondere Bedeutung.

Da die Frühjahrsdienstbesprechung aus organisatorischen Gründen entfällt, sollte auf die Teilnahme an der Fachtagung besonderer Wert gelegt werden.

Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Fortbildungspflicht der Standesbeamten.

Der Besuch der gesamten Fachtagung wird mit 15 Punkten bewertet.

Den Gemeinden wird nahegelegt, ihren Standesbeamtinnen und Standesbeamten die Teilnahme zu ermöglichen.

W. Eichner
Landrat

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 28.03.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

114.770,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

62.050,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Betriebsumlage**), wird auf **114.770,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **58.760,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Kinsau, den 11.03.2011

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Apfeldorf-Kinsau
Linder, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 01.04.2011 bis 15.04.2011 zur Einsichtnahme auf.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 11.04.2011 bis 14.04.2011

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 31. März 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat